

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E 11

Dienstgebäude: 

Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru420

Telefon 030 9025-1538

Fax 030 9025-1670

intern (925)

Datum 21. November 2018

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das „barrierefreier Ausbau des U-Bahnhofs Möckernbrücke – U-Bahnlinie U1 und U3 – Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des Bahnsteiges 1 (A27343-10)“**

**AZ: IV E3 P 1808**

Antrag der BVG vom 28.06.2018

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*


\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):


<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>


Internet


[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Möckernbrücke (Bahnsteig 1 in Richtung Gleisdreieck – Linie U1 und U3) mit direkter Verbindung vom Seitenbahnsteig zum öffentlichen Straßenland und zur Zwischenebene (Umstieg zur Linie U7 - Möckernbrücke Mu) zum Gegenstand. Damit wird ein barrierefreier Zugang zum Bahnsteig 1 geschaffen. Der Hochbahnhof Möckernbrücke ist bisher nicht barrierefrei. Die barrierefreie Erschließung des Bahnsteigs 2 in Richtung Warschauer Straße erfolgt in einem anderen Verfahren.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Boden und Fläche nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UVPG. Insbesondere das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Für den Bau des Aufzugs werden dauerhaft ca. 14,60 m<sup>2</sup> unbefestigte Fläche unter dem Viadukt der Hochbahn versiegelt. Für die Zuwegung zum Aufzug werden ca. 170 m<sup>2</sup> gepflastert, daraus ergibt sich eine versiegelte Gesamtfläche von ca. 184,60 m<sup>2</sup>. Baubedingt werden im Bereich des Gehweges neben dem Metallviadukt für die Baugrube ca. 399 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Für das Vorhaben findet kein Eingriff in das Grundwasser statt.

Der Hochbahnhof Möckernbrücke unterliegt dem Denkmalschutz und wird in der Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes unter der Objekt-Dokumentations-Nr.: 090031162 geführt. Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamts von Berlin (LDA), sind bei diesem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt, jedoch sind diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter (Kulturgüter) nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

Das Schutzgut Mensch kann vorübergehend bauzeitlich Lärmemissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Beachtung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Der Betrieb des Aufzugs erzeugt keinen Lärm.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer

Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
Plangenehmigung zur „barrierefreier Ausbau des U-Bahnhofs Möckernbrücke – U-  
Bahnlinie U1 und U3 – Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des  
Bahnsteiges 1 (A27343-10)“**

Bekanntmachung vom 21. November 2018

SenUVK IV E 3 P1808

Telefon: 9025-1538 oder 9025-0, intern 925-1538

Am 28. Juni 2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Möckernbrücke der U-Bahnlinien U1 und U3 (Bahngleis 1) mit direkter Verbindung vom Seitenbahnsteig zum öffentlichen Straßenland. Für den Bau des Aufzuges wird eine Fläche von ca. 184,60 m<sup>2</sup> versiegelt. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 399 m<sup>3</sup> Boden ausgehoben. Für das Vorhaben findet kein Eingriff in das Grundwasser statt. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei diesem Vorhaben berührt, jedoch sind gemäß Landesdenkmalamt diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kulturgüter (kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter) nicht hinreichend gravierend. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru420, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde